



---

# **10.417 Parlamentarische Initiative Militärstrafprozess. Ausdehnung der Rechte der Geschädigten**

Bericht über das Ergebnis des Vernehm-  
lassungsverfahrens

---

**März 2014**

## 1. Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. August 2013 sowie zum entsprechenden Vorentwurf zu einer Änderung des Militärstrafprozess (MStP)<sup>1</sup> wurde am 9. September 2013 eröffnet und dauerte bis zum 13. Dezember 2013. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete sowie der Wirtschaft, die Bundesanwaltschaft, die Gerichte der Militärjustiz, das Oberauditorat und weitere interessierte Organisationen und Institutionen.

Stellung nahmen 26 Kantone, vier politische Parteien, 16 offiziell eingeladene Dachverbände und Organisationen sowie eine weitere interessierte Organisation. Insgesamt gingen damit 47 Stellungnahmen ein, welche Gegenstand der vorliegenden Auswertung bilden.

Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichteten der Kanton Graubünden (GR), die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), der Schweizerische Städteverband (SSV), die economiesuisse, der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), die Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS), die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS) und das Schweizerische Polizei-Institut (ISP).

## 2. Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist als Anhang beigefügt.

## 3. Zusammenfassung

Die vorgeschlagene Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im MStP wurde in der Vernehmlassung von einer überwiegenden Mehrheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt positiv bewertet, namentlich von der grossen Mehrheit der Kantone und allen Parteien. Demgegenüber äusserte sich nur eine sich vernehmlassende Organisation ablehnend.

## 4. Gesamtbewertung

In einer Gesamtbewertung begrüsst eine Mehrzahl von 38 Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Vorentwurf zu einer Ausdehnung der Rechte der Geschädigten im MStP ausdrücklich. Nur ein Teilnehmer äusserte sich negativ zur vorgeschlagenen Revision.

Von den 26 Kantonen, die sich vernehmen liessen, begrüsst 25 Kantone die vorgeschlagenen Änderungen des MStP (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU).

Die Regierung des Kantons Graubünden beschloss nach Prüfung der Unterlagen auf die Abgabe einer Stellungnahme zu verzichten.

Die KKJPD beschloss, auf eine Stellungnahme zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Die vier sich vernehmlassenden Parteien anerkannten den Handlungsbedarf und begrüsst die vorgeschlagene Regelung (CVP, FDP, SVP und SP).

---

<sup>1</sup> Militärstrafprozess vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1)

Von den offiziell zur Vernehmlassung eingeladenen Dachverbänden und Organisationen äusserten sich fünf positiv und unterstützten die Vorlage (SGV, SSK, SVSP, Uni GE, UNIL). Sechs Teilnehmerinnen und Teilnehmer verzichteten auf eine Stellungnahme (SSV, economieuisse, SAV, KKPKS, KSBS, ISP).

Die Bundesanwaltschaft hielt in ihrer Antwort zu dieser Vernehmlassung fest, dass sie keine Anmerkungen bzw. Gegenbemerkungen zur vorgesehenen Anpassung des MStP anzubringen habe.

Das Militärkassationsgericht, das Tribunal militaire 2 und das Oberauditorat begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Parteirechte der geschädigten Personen im Militärstrafprozess und stimmten der Vorlage zu.

Eine sich vernehmlassende Organisation äusserte sich klar ablehnend zur Vorlage (CP: „... nous ne voyons pas en quoi il est choquant de limiter les droits du lésé [ou des ayants droit] dans le cadre de la procédure pénale qui s'en suit.“).

## **5. Bemerkungen zu den Grundzügen und Kernpunkten der Vorlage**

### **5.1 Revisionsbedarf**

Insgesamt wurden die unterbreiteten Änderungen begrüsst, da kein Grund ersichtlich sei, weshalb die geschädigte Person im Militärstrafprozess über weniger Rechte als im Strafprozessrecht nach der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>2</sup> verfügen sollte (ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG, TI, VD, NE, GE, JU, CVP, FDP, SVP, SP, SGV, Bundesanwaltschaft, MKG, Trib mil 2, OA, SSK, SVSP, Uni GE, UNIL). Mit der Annahme der Justizreform am 12. März 2000 haben Volk und Stände dem Bund die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben, neu und umfassend das Strafprozessrecht zu regeln und auch eine Harmonisierung der beiden Strafprozessordnungen herbeizuführen (VS, GE, FDP, SVP).

Ein Teilnehmer sprach sich gegen die Revision aus und lehnte die Vorlage insgesamt ab (CP).

### **5.2 Regelungsbedarf**

Die Ausdehnung von reinen Informationsrechten auf aktive Mitwirkungsrechte sei wichtig und notwendig, um die Position von geschädigten Personen im Militärstrafprozess durch umfangreiche Parteirechte, wie sie in der Strafprozessordnung vorgesehen seien, zu stärken (ZH, UR, OW, ZG, SO, BS, SH, SG, AG, VS, GE, FDP, SP, SGV, Bundesanwaltschaft, MKG, Trib mil 2, OA, SSK, UNIL). Gerade in Fällen, in denen eine strafbare Handlung aus der Verrichtung einer dienstlichen Tätigkeit im Militär herrühre, werde die geschädigte Person unter geltendem Recht auf Haftungsansprüche gegenüber dem Bund verwiesen und könne aufgrund nicht zuerkannter Parteistellung weder ein Rechtsmittel gegen ein Militärgerichtsurteil ergreifen noch Ansprüche geltend machen, die über einfache Informationsrechte hinausgehen, was verfahrensrechtlich nicht zu rechtfertigen sei (ZG, AG, TI, NE, SVP). Diese Ausdehnung der Rechte der Geschädigten stelle eine sinnvolle Weiterentwicklung der heutigen gesetzlichen Grundlagen dar (LU, BL) und schliesse richtigerweise eine Lücke, welche nicht nur die direkten Opfer, sondern auch deren Angehörige in angemessener Weise schütze (BS, AG). Ein Teilnehmer sah keinen Regelungsbedarf (CP).

---

<sup>2</sup> Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)

## 6. Bemerkungen zur systematischen Gliederung und zu einzelnen Bestimmungen

### 6.1 Systematische Gliederung der Begriffsdefinitionen

Ein Teilnehmer schlug vor, die systematische Gliederung der Begriffsdefinitionen zu geschädigter Person, Opfer und Privatklägerschaft anzupassen und übersichtlicher in eigene Abschnitte und Artikel zu gliedern (BS). Folgende Gliederungstitel wurden vorgeschlagen: Elfter *a* Abschnitt: Geschädigte Person, mit dem einzigen Artikel 84a (Begriff); Elfter *b* Abschnitt Opfer, der mit dem Art. 84b (Begriffe und Grundsatz) beginnt; Elfter *c* Abschnitt: Privatklägerschaft (BS).

### 6.2 Ersatz eines Ausdrucks

Ein Teilnehmer schlug vor, den neu im MStP eingeführten, geschlechtsneutralen Begriff der geschädigten Person durchgehend zu verwenden: In den Art. 84j (neu), 84k (neu), 84l (neu), 84m (neu), Art. 104 Abs. 3 und Art. 163 (BS).

### 6.3 Art. 84a Begriffe und Grundsatz

Ein Teilnehmer und eine Teilnehmerin bemängelten, dass der Begriff „geschädigte Person“ im Artikel 84a MStP fehle und beantragten die Aufnahme einer zu Art. 115 Abs. 1 StPO analogen Formulierung (BS: „Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.“; UNIL: „On entend par lésé toute personne dont les droits ont été touchés directement par une infraction.“; vgl. unten Ziffer 6.5).

### 6.4 Art. 84g Zivilansprüche

Eine Teilnehmerin empfahl eine präzisere Formulierung, um die Begriffe „partie civile“ und „exercice de l'action civile“ nicht weiter zu verwechseln (UNIL: „..., la victime peut exercer l'action civile contre le prévenu devant les tribunaux militaires comme partie plaignante, demandeur au civil, conformément à l'art.163.“.)

### 6.5 Art. 84j (neu) Begriff, Voraussetzungen und Stellung

Ein Teilnehmer und eine Teilnehmerin schlugen vor, den zweiten Satz des Absatzes 1 „Als Geschädigter gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist.“ zu streichen und in einen neuen Art. 84a zu überführen (siehe oben Ziffer 6.3; BS, UNIL).

Ein Teilnehmer regte zudem an, den neu zu redigierenden Art. 84a unter einem eigenen Abschnitt mit dem Titel „Geschädigte Person“ zu platzieren (siehe oben Ziffer 6.1 und 6.3; BS).

### 6.6 Art. 84n (neu) Stellung

Ein Teilnehmer regte an, in Analogie zu Art. 178 und 180 StPO, Art. 84n in den bestehenden Art. 84 Abs. 1 MStP einzusetzen (BS).

Eine Teilnehmerin wies darauf hin, dass der MStP die Gerichtspolizei nicht kenne. Sie beantragte insbesondere für die kriminalpolizeilichen Einsätze der Militärpolizei eine entsprechende gesetzliche Grundlage im MStP zu erlassen (UNIL).

### 6.7 Art. 116 Einstellung des Verfahrens und Disziplinarstrafe

Gemäss Antrag eines Teilnehmers sollte im Abs. 4 vor dem Begriff „Opfer“ zusätzlich der Begriff „geschädigte Person“ eingefügt werden, ansonsten eine Diskrepanz zu Art. 321 Abs. 1 StPO entstünde. Art. 321 Abs. 1 StPO verweise auf die „anderen von der Verfügung betroffenen Verfahrensbeteiligten“, worunter in Berücksichtigung von Art. 105 StPO auch die geschädigte Person falle. Da der Militärstrafprozess nicht über einen analogen Katalog wie

die Strafprozessordnung in den Art. 104 und 105 verfüge, erscheine es zwingend, diese Anpassung vorzunehmen (BS).

Eine Teilnehmerin reichte eine umfassendere Neuformulierung von Art. 116 Abs. 4 ein (UNIL: „L'ordonnance de non-lieu, sommairement motivée, est communiquée par écrit au prévenu, à l'auditeur en chef, à la partie plaignante ainsi qu'à toute autre personne qui a un intérêt au recours.“).

#### **6.8 Art. 117 Kosten und Entschädigung**

Ein Teilnehmer regte an, dass im Absatz 4 in Analogie zu Art. 320 Abs. 2 StPO zusätzlich die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen sowie die Einziehung erwähnt werden sollte (BS: „<sup>4</sup> Der Entscheid über Kosten und Entschädigung sowie allenfalls über die Aufhebung bestehender Zwangsmassnahmen und die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten ist in die Einstellungsverfügung aufzunehmen.“).

#### **6.9 Art. 122 Einsprache**

Eine Teilnehmerin vertrat die Meinung, dass Art. 122 Abs. 1 des Vorentwurfs zu weit gehe, wenn die Privatklägerschaft ohne weitere Bedingung Einsprache erheben könnte. Sie beantragte eine analoge Formulierung zu Art. 354 StPO (UNIL: „Dans les 10 jours qui suivent la notification, le prévenu, l'auditeur en chef et les autres personnes concernées peuvent faire opposition à l'ordonnance de condamnation par une déclaration écrite adressée à l'auditeur.“).

#### **6.10 Art. 163 Geltendmachung**

Eine Teilnehmerin vertrat die Ansicht, dass der Wortlaut von Art. 163 Abs. 1 zu restriktiv sei, wenn die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen ausschliesslich von einer unter das MStG fallenden strafbaren Handlung abhängig gemacht werde. Sie schlug eine redaktionelle Änderung vor (UNIL: „En qualité de partie plaignante, le lésé peut faire valoir des conclusions civiles déduites d'une infraction passible des tribunaux militaires par adhésion à la procédure pénale.“).

#### **6.11 Art. 163b (neu) Zuständigkeit**

Ein Teilnehmer schlug vor, im Sinne einer Straffung sowie in Anlehnung an Art. 124 StPO, die Sachüberschrift von Art. 164 in „Zuständigkeit und Verfahren“ abzuändern und Art. 163b MStP als neuen Absatz 1 hinzuzufügen (BS).

#### **6.12 Art. 164 Verfahren**

Ein Teilnehmer schlug vor, im Sinne einer Straffung sowie in Anlehnung an Art. 124 StPO, die Sachüberschrift von Art. 164 in „Zuständigkeit und Verfahren“ abzuändern und Art. 163b MStP als neuen Absatz 1 hinzuzufügen (BS).

Eine Teilnehmerin beantragte die Übernahme der speziellen Regelung von Art. 126 Abs. 4 StPO als neuen Abs. 4 des Vorentwurfs, damit Opfer ihre zivilrechtlichen Ansprüche nicht bei einem separaten Zivilgericht geltend machen müssten, sondern direkt beim Präsidenten (als Einzelgericht) des Militärgerichts (UNIL: „Dans les causes impliquant des victimes, le Tribunal militaire peut juger en premier lieu la question de la culpabilité et l'aspect pénal; le Président du Tribunal militaire statuant en qualité de Juge unique, statue ensuite sur les conclusions civiles indépendamment de leur(s) valeur(s) litigieuse(s), après de nouveaux débats entre les parties.“).

## **7. Stellungnahmen zu weiteren Aspekten**

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen äusserten sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu folgenden weiteren Aspekten:

- Ein Teilnehmer bedauerte, dass im Zuge der laufenden Revision nur ein Teilbereich der Militärstrafprozessordnung an die eidgenössische Strafprozessordnung angepasst und keine Totalrevision des Gesetzes mit umfassender Anpassung an deren Systematik angestrebt wurde, was aus Praktikabilitätsgründen sinnvoll gewesen wäre (ZG).
- Ein Teilnehmer machte den allgemeinen Hinweis, dass im Rahmen der angestrebten Anpassung der Normen über die Parteirechte von geschädigten Personen im Militärstrafprozess an die Regelung der Schweizerischen Strafprozessordnung nicht nur die dort eingeräumten Rechte, sondern auch die entsprechenden Pflichten in den Militärstrafprozess zu übernehmen wären (TG).
- Einem Teilnehmer ist nicht klar, aus welchem Grund die Leistungen für Personen, die im Ausland Opfer einer Straftat wurden (Art. 84b Abs. 3) nicht analog zum Opferhilfegesetz vom 23. März 2007 (SR 312.5) ausgerichtet würden (OW). Wichtig sei auch ein ergänzender Hinweis, dass nur Hilfe geleistet würde, wenn der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder keine genügende Leistungen erbringe (vgl. OHG Art. 17 Abs. 2; OW).
- Eine Teilnehmerin hob hervor, dass die Rechtskommission richtigerweise keine materielle Änderung bezüglich der Haftungsansprüche vorgenommen habe (FDP).
- Nach Ansicht eines Teilnehmers müsste Art. 135 Militärgesetz<sup>3</sup> geändert werden, um das Ziel der parlamentarischen Initiative Lüscher zu erreichen, was aber nicht wünschenswert sei und auch nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung sei (CP).
- Eine Teilnehmerin vertrat die Meinung, dass Haftungsansprüche (zumindest bei Fahrlässigkeitstaten) weiterhin nur gegen den Bund und nicht gegen den Einzelnen gestellt werden könnten (SSK). Dies resultiere aus der Sonderstellung eines militärischen Straftäters, der die Straftat aufgrund des systemisch erhöhten Risikos im Militärdienst begehe. Eine Gleichsetzung mit dem zivilen Recht wäre hier eine verschuldensmässige Ungleichbehandlung (SSK).
- Ein Teilnehmer stellte fest, dass die vorgeschlagene Revision des MStP keinen Einfluss auf die kantonale Kompetenzordnung und auf die vom Bund an die Kantone delegierte Aufgabe habe sowie keine Kosten für die Kantone verursache (TI).

## 8. Einsichtnahme

Gemäss Artikel 9 des Bundesgesetzes vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) sind die Vernehmlassungsunterlagen, nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen der Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, und nach Kenntnisnahme durch die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse öffentlich zugänglich. Die vollständigen Stellungnahmen können beim Obergericht eingesehen werden.

---

<sup>3</sup> Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10)

Anhang / Annexe / Allegato

**Verzeichnis der Eingaben**  
**Liste des organismes ayant répondu**  
**Elenco dei partecipanti**

**Kantone / Cantons / Cantoni**

<b>AG</b>	Aargau / Argovie / Argovia
<b>AI</b>	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
<b>AR</b>	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
<b>BE</b>	Bern / Berne / Berna
<b>BL</b>	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
<b>BS</b>	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
<b>FR</b>	Freiburg / Fribourg / Friburgo
<b>GE</b>	Genf / Genève / Ginevra
<b>GL</b>	Glarus / Glaris / Glarona
<b>GR</b>	Graubünden / Grisons / Grigioni
<b>JU</b>	Jura / Giura
<b>LU</b>	Luzern / Lucerne / Lucerna
<b>NE</b>	Neuenburg / Neuchâtel
<b>NW</b>	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
<b>OW</b>	Obwalden / Obwald / Obvaldo
<b>SG</b>	St.Gallen / Saint-Gall / San Gallo
<b>SH</b>	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
<b>SO</b>	Solothurn / Soleure / Soletta
<b>SZ</b>	Schwyz / Svitto
<b>TG</b>	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
<b>TI</b>	Tessin / Ticino
<b>UR</b>	Uri
<b>VD</b>	Waadt / Vaud
<b>VS</b>	Wallis / Valais / Vallese
<b>ZH</b>	Zürich / Zurich / Zurigo
<b>ZG</b>	Zug / Zoug / Zugo

**KKJPD** Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) / Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) / Conferenza delle direttrici e dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)

**Parteien / Partis politiques / Partiti politici**

<b>CVP</b>	Christlichdemokratische Volkspartei / Parti démocrate-chrétien / Partito Popolare Democratico
<b>FDP</b>	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen / Parti radical-démocratique. Les Libéraux-Radicaux / Partito liberale-radicale. I Liberali

- SP** Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti socialiste suisse / Partito Socialista Svizzero
- SVP** Schweizerische Volkspartei / Union démocratique du centre / Unione Democratica di Centro

**Gesamtschweizerische Dachverbände und übrige interessierte Organisationen / Associations faïtières et autres organisations intéressées / Associazioni mantello e altre organizzazioni interessate**

- CP** Centre patronal
- economiesuisse** Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation
- ISP** Schweizerisches Polizei-Institut  
Institut suisse de police  
Istituto svizzero di polizia
- KKPKS** Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz  
Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse  
Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della Svizzera
- KSBS** Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz  
Conférence des autorités de poursuite pénale de Suisse  
Conferenza delle autorità inquirenti svizzere
- SAV** Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse  
Unione svizzera degli imprenditori
- SGV** Schweizerischer Gewerbeverband  
Union suisse des arts et métiers  
Unione svizzera delle arti e mestieri
- SSK** Konferenz der leitenden Schweizer Staatsanwälte  
Conférence suisse des procureurs généraux
- SSV** Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere
- SVSP** Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs  
Société des Chefs des Polices des Villes de Suisse  
Società dei capi di polizia delle città svizzere
- Uni GE** Université de Genève, Faculté de droit
- UNIL** Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences criminelles

**Bundesanwaltschaft / Ministère public de la Confédération / Ministero pubblico della Confederazione**

**Militärjustiz und Oberauditorat / Justice militaire et Office de l'auditeur en chef / Giustizia militare e Ufficio dell'uditore in capo**

**MKG** Militärkassationsgericht / Tribunal militaire de cassation / Tribunale militare di cassazione

**OA** Oberauditorat / Office de l'auditeur en chef / Ufficio dell'uditore in capo

**Trib mil 2** Tribunal militaire 2